



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300142/6 - Li

Linz, am 30. Jänner 1986

Bundesgesetz über die bäuerliche
Erbteilung in Kärnten (Kärntner
Erbhöfegesetz);
Entwurf - Stellungnahme

13/SN-211/ME XVI. GP - STELLUNGNAHME
Zur Gesetzesentwurf
96-GE/9.85

Datum:	5. FEB. 1986
Verteilt	

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. BAUER

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Justiz versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heuer



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 300142/6 - Li

Linz, am 30. Jänner 1986

Bundesgesetz über die bäuerliche
Erbteilung in Kärnten (Kärntner
Erbhöfegesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 6.983/6-I 1/85 vom 11. November 1985

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit
der dortigen Note vom 11. November 1985 versandten Gesetz-
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Anpassung der Auswahlkriterien des Anerbenrechtes an
die Grundsätze der Familienrechtsreform (Gleichstellung
unehelicher mit ehelichen Kindern, adoptierter mit leiblichen
Kindern sowie weibliche mit männlichen Verwandten) ist nach
h. Auffassung zu begrüßen. Es muß allerdings darauf hinge-
wiesen werden, daß die Vorzüge des Pflichtteilsrechtes zu
Gunsten der Minderjährigen (§ 16 des Entwurfes), nämlich,
daß eine angemessene Erziehung und der Weiterverbleib von
minderjährigen Miterben (Noterben) am Hof keine Einschränkung
oder Verkürzung des Pflichtteils darstellen, nur dann Platz
greifen werden, wenn der Mit- bzw. Noterbe das Wohl des
testierenden Erblassers genießt. Dieser Bestimmung haftet
somit ein starkes subjektives Element an und sie kommt nur
bei der gewillkürten Erbfolge zum Tragen. Um diesen Gedanken
auch objektiv wirksam werden zu lassen, wäre es nach h. Ansicht
durchaus zeitgemäß und vertretbar, diesen Grundgedanken -
allgemeingültig - auch in das Erbteilungsverfahren aufzunehmen,

- 2 -

zumindest aber für den minderjährigen Mit- bzw. Noterben bis zur Erreichung der Volljährigkeit am Erbhof ein grundbürgerlich sichergestelltes Wohnrecht einzuräumen. Dies jedenfalls dann, wenn dadurch die Erhaltung bzw. die Existenz des Erbhofes nicht in Frage gestellt wird. Damit würde aber auch für den Minderjährigen Mit- bzw. Noterben eine bessere Ausgangsposition bei den primär in Betracht zu ziehenden Vereinbarungen über die Erbteilung geschaffen werden.

Gemeinsam mit der Regelung des § 15 des Entwurfes über den vorläufigen Aufschub der Erbteilung bei Minderjährigkeit des Anerben würde nach h. Ansicht eine Regelung im Sinne der vorstehenden Anregung durchaus modernen Vorstellungen einer Vermögensaufteilung entsprechen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
